I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2030/73 DES RATES

vom 24. Juli 1973

über die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für die Verbuchungszeiträume 1967/1968 bis 1970

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 209,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission konnte nicht rechtzeitig die erforderlichen Bestimmungen erlassen, damit die Mitgliedstaaten ihre Anträge auf Rückvergütung durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für die Verbuchungszeiträume 1967/1968 bis 1970 erstellen können. Daher konnten die Mitgliedstaaten ihre Anträge nicht innerhalb der Fristen des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe c), Absatz 2a Buchstabe b) und Absatz 2b Buchstabe c) der Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 847/72 [2], einreichen. Folglich hat die Kommission zu den in Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe b), Absatz 5 Buchstabe b), Absatz 5a Buchstabe b) und Absatz 5b Buchstabe b) dieser Verordnung festgesetzten Terminen keine Entscheidung über die Beteiligung des Fonds getroffen, und es empfiehlt sich, die Termine für die Einreichung der Rückvergütungsanträge und die Beschlußfassung über die Beteiligung des Fonds zu verschieben.

Es sollte dafür gesorgt werden, daß diese Verbuchungszeiträume zum 31. Dezember 1974 endgültig abgeschlossen und zu diesem Zweck entsprechende Verfahrensbestimmungen erlassen werden.

Es empfiehlt sich, die erstattungsfähigen Beträge der zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses noch ausstehenden Ausgaben nicht von der Gemeinschaftsfinanzierung auszuschließen. Hierzu ist es erforderlich, sie in einen späteren Verbuchungszeitraum oder ein späteres Jahr einzubeziehen, sofern durch die Anwendung dieser Bestimmung Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c) erster Gedankenstrich des Beschlusses des Rates vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften [3] nicht berührt wird.

In einem der darauffolgenden Verbuchungszeiträume müßten auch die Beträge im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen berücksichtigt werden, bei denen die Wiedereinziehungsverfahren zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses eines bestimmten Zeitraums noch im Gange sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Termine, bis zu denen die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe b), Absatz 5 Buchstabe b), Absatz 5a Buchstabe b) und Absatz 5b Buchstabe b) der Verordnung Nr. 17/64/EWG eine Entscheidung über die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für die Verbuchungszeiträume 1967/1968, 1968/1969, zweites Halbjahr 1969 bzw. das Jahr 1970 zu treffen hat, werden durch den Endtermin des 31. Dezember 1974 ersetzt.

Die Entscheidungen werden nach einem Zeitplan gestaffelt, der gemäß dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [4] aufzustellen ist.

[1] ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 568/64.
[2] ABl. Nr. L 100 vom 27. 4. 1972, S. 4.
[3] ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 19.
[4] ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

Artikel 2

Die in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c), Absatz 2a Buchstabe b) und Absatz 2b Buchstabe c) der Verordnung Nr. 17/64/EWG vorgesehenen Fristen für die Einreichung der Anträge auf Rückvergütung der Ausgaben, für die eine Erstattung aus Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für die Verbuchungszeiträume 1967/1968, 1968/1969, zweites Halbjahr 1969 bzw. das Jahr 1970 in Betracht kommt, werden durch die Fristen ersetzt, die nach einem gemäß dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 aufzustellenden Zeitplan festgelegt werden.

Artikel 3

(1) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG wird der rückzahlbare Teilbetrag der erstattungsfähigen Ausgaben für den Verbuchungszeitraum 1966/1967, die beim Rechnungsabschluß dieses Zeitraums nicht in Betracht gezogen wurden, unter den Mitgliedstaaten nach dem in Artikel 3 der Verordnung Nr. 130/66/EWG des Rates vom 26. Juli 1966 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1] vorgesehenen Schlüssel gesondert verrechnet; das Ergebnis ist mit den Ausgaben eines späteren Verbuchungszeitraums zu verbuchen.

(2) Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich und Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 728/70 des Rates vom 21. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [2] werden die erstattungsfähigen Ausgaben für die Verbuchungszeiträume zweites Halbjahr 1969 und 1970, die beim Rechnungsabschluß dieser Verbuchungszeiträume noch ausstehen, in einen späteren Verbuchungszeitraum oder ein späteres Jahr einbezogen und mit den Ausgaben für diesen Zeitraum bzw. dieses Jahr verbucht.

In der Entscheidung der Kommission für das Jahr 1970 über die Beteiligung des Fonds werden die darin erfaßten, aus früheren Zeiträumen stammenden Beträge deutlich ausgewiesen.

(3) Sind im Falle von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen vom Fonds für die Verbuchungszeiträume 1967/1968 bis 1970 rückerstattete Beträge von einem Mitgliedstaat an die Gemeinschaft zurückzuzahlen, so werden die zurückgezahlten Beträge dem ersten, zum Zeitpunkt der Rückzahlung noch nicht abgeschlossenen Verbuchungszeitraum oder Jahr zugeschrieben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. NØRGAARD

---

[1] ABl. Nr. 165 vom 21. 9. 1966, S. 2965/66.

[2] ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 9.